

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/056/17

öffentlich

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2017

Erstellungsdatum: 23.10.2017

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

09.11.2017	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
14.11.2017	Ortschaftsrat Gernrode	Vorberatung
15.11.2017	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss Quedlinburg	Vorberatung
16.11.2017	Haupt- und Finanzausschuss Quedlinburg	Vorberatung
16.11.2017	Stadtrat Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2017.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Walter, Nicole	<i>gez. N. Walter</i> 26.10.17
Erforderliche Mitzeichnungen:	0.1 Personalwesen, Städtische Museen, Archiv, IuK	<i>gez. i.V. Krenckel</i> 26.10.17
	0.2 Koordination Ortschaftstätigkeit, Sonderaufgaben Bau, Vermögenserfassung, Außenstelle Gernrode	<i>gez. Voigt</i> 27.10.17
	2 Recht, Ordnung, Kultur und Bürgerservice	<i>gez. i.V. M. Busch</i> 26.10.17
	3 Bauen und Stadtentwicklung	<i>gez. Th. Malnati</i> 26-20-2017
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen und Bildung	<i>gez. i.V. N Walter</i> 27.10.17
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch</i>

Sachverhalt:

Entsprechend Abs. 2 des § 103 KVG LSA hat die Kommune unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,

Besteht nach § 103 Abs. 2 KVG LSA die Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung, so ist diese unverzüglich zu erlassen. Die Verwaltung muss ohne schuldhaftes Zögern nach Bekanntwerden des begründenden Tatbestandes mit den Vorbereitungen beginnen und schnellstens einen Ratsbeschluss herbeiführen.

Eine Nachtragshaushaltssatzung muss nach § 103 Abs. 1 KVG LSA spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres (31.12.) abgeschlossen sein.

Somit ist bis zum 30.11.2017 ein Ratsbeschluss herbeizuführen, damit die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Veröffentlichung der Nachtragshaushaltssatzung noch im laufenden Jahr 2017 liegen.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		BUst	BUst
EUR		EUR	EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ <input type="checkbox"/> keine	Gesamtfinanzierung	Gesamtfinanzierung
EUR	EUR	Eigenanteil	Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.)
EUR	EUR	EUR	EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen	Jahr EUR	Folgejahre	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR	Jahr EUR	
	Jahr EUR	Jahr EUR	
	Jahr EUR	Jahr EUR	

Anlagen:

- Anlage 1 – 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017
- Anlage 2 – Vorbericht zum 1. Nachtrag
- Anlage 3 – 1. Nachtragshaushaltsplan 2017